

Verordnung über die Gebühren für die Höhere Fachschule ICT (HF ICT)

Vom 25. Juni 2019 (Stand 1. August 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 der Interkantonalen [Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen](#) vom 22. März 2012¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren der Höheren Fachschule ICT (HF-ICT).

§ 2 Schulgeld und Gebühren

¹ Folgende Schulgelder und Gebühren werden erhoben:

- a. Schulgeld für Einwohnerinnen und Einwohner eines der Interkantonalen [Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen](#) vom 22. März 2012²⁾ (HFSV) angehörnden Kantons pro Semester CHF 2'950.–;
- b. Schulgeld für die übrigen Studierenden pro Semester CHF 5'950.–.

² Das Schulgeld ist für das ganze Semester geschuldet.

³ Die Kosten für Lehrmittel und Unterrichtsunterlagen tragen die Studierenden selber.

§ 3 Übergangsbestimmungen

¹ Diese Verordnung gilt für Studierende, die per Schuljahr 2019/2020 oder später in die HF-ICT eintreten.

² Für Studierende, die vor dem Schuljahr 2019/2020 in die HF-ICT eingetreten sind, gilt die [Schulordnung für die Höhere Fachschule ICT \(HF-ICT\)](#) vom 9. Juli 2002³⁾ in der Version vom 1. August 2014.

1) SGS 649.612

2) SGS 649.612

3) SGS 681.333

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
25.06.2019	01.08.2019	Erlass	Erstfassung	GS 2019.040

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	25.06.2019	01.08.2019	Erstfassung	GS 2019.040